



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

---

**Auftrag** Bürdel Daniel / Wicht Jean-Daniel / Kolly René /  
Schumacher Jean-Daniel / Hayoz Madeleine / Longchamp Patrice /  
Décrind Pierre / Bürgisser Nicolas / Doutaz Jean-Pierre /  
Roth Pasquier Marie-France

2017-GC-144

### **Aufhebung der Struktur- und Sparmassnahme «Finanzierung der überbetrieblichen Kurse»**

#### **I. Zusammenfassung des Auftrags**

Mit dem am 13. September 2017 eingereichten und begründeten Auftrag stellen die Grossräte Daniel Bürdel und Jean-Daniel Wicht nach Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2016 fest, dass der Beitrag der Lehrbetriebe an die Struktur- und Sparmassnahmen deutlich höher ausgefallen ist als erwartet (>+25 %). Sie verlangen deshalb von Staatsrat, dass er auf den Solidaritätsbeitrag der Berufsbildung verzichtet, indem er die Struktur- und Sparmassnahme «Finanzierung der überbetrieblichen Kurse» auf das Schuljahr 2017/18 aufhebt und die Pauschalbeiträge wieder auf 100 % der Höchstbeträge gemäss den interkantonalen Vereinbarungen festlegt. Der Staatsrat hat bereits mehrere Struktur- und Sparmassnahmen auf das Jahr 2017 aufgehoben, darunter auch die Massnahme, die das Personal betraf.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Artikel 21 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung des Bundes (BBV; SR 412.101) legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass die überbetrieblichen Kurse (üK) von den Lehrbetrieben finanziert werden: („Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen“). Absatz 1 des gleichen Artikels präzisiert jedoch Folgendes: „Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse...“. Deshalb ist vorgesehen, dass die überbetrieblichen Kurse subventioniert werden.<sup>1</sup> Die Subventionen belaufen sich auf 20 % der Kurskosten, die im Landesdurchschnitt für den jeweiligen Beruf anfallen. Folglich beläuft sich der Kostenanteil zulasten der Lehrbetriebe in der Regel auf 80 %.

Im Rahmen der Struktur- und Sparmassnahmen hat der Staatsrat auf den 1. Januar 2014 Artikel 60 Abs. 1 des kantonalen Berufsbildungsreglements (BBiR; SGF 420.11) geändert. Mit dieser Änderung wurde der Beitrag des Staats an die überbetrieblichen Kurse von 100 % auf 90 % des Höchstbetrags gesenkt, der gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung; BFSV) vorgesehen ist. Diese Massnahme berücksichtigte die Tatsache, dass der Staat und die

---

<sup>1</sup> Subventionierung von überbetrieblichen Kursen, Vollzugspapier für Anbieter und Oda's, SBBK, August 2007, S. 5.

Stiftung zur Förderung der Berufsbildung zusammen bisher einen Beitrag bezahlt haben, der über dem festgelegten Mindestbeitrag lag.

Das heisst, diese Änderung war möglich, weil die Lehrbetriebe im Kanton Freiburg nicht 80 %, sondern nur 75 % der Kosten der überbetrieblichen Kurse für ihre Lernenden tragen mussten. Denn die Stiftung zur Förderung der Berufsbildung zahlte und zahlt heute noch einen Ergänzungsbeitrag von 5 %. Die Einnahmen dieser Stiftung stammen hauptsächlich aus den überschüssigen Beiträgen der Freiburger Arbeitgeber<sup>2</sup> an die Ausgaben der Vereinigung des kantonalen Berufsbildungszentrums (Art. 69 des Gesetzes über die Berufsbildung, BBiG; SGF 420.1).

Deshalb erreicht auch seit der Änderung des BBiR der von den Lehrbetrieben getragene Anteil an den Kosten der überbetrieblichen Kurse immer noch nicht 80 % der Gesamtkosten, sondern nur 77 %<sup>3</sup>.

Die Verfasser des Auftrags weisen aber mit Recht darauf hin, dass der Staatsrat die Änderung des Reglements im Rahmen der Struktur- und Sparmassnahmen<sup>4</sup> vorgenommen hat. Damit wollen sie zu verstehen geben, dass die Massnahme in Bezug auf die überbetrieblichen Kurse aufgehoben werden sollte, da das Sparprogramm das Ende seiner Laufzeit erreicht hat.

Als Erstes ist zu erwähnen, dass das oben erwähnte Programm aus einer Gesamtanalyse der Einnahmen und Ausgaben des Staats hervorgegangen ist. Diverse Verhandlungen mit den verschiedenen betroffenen Partnern sowie eine genaue Prüfung der Aufgaben der einzelnen Ämter haben es ermöglicht, ein Massnahmenpaket aufzustellen, das eine grosse Zahl von Gebieten abdeckt. Die vollständige Botschaft zum Struktur- und Sparmassnahmenprogramm wurde dem Grossen Rat vorgelegt. Folglich entspricht die Umsetzung der Massnahmen ab 2014, für die teils gesetzliche Änderungen, teils auch nur reglementarische oder budgetäre Anpassungen erforderlich waren, einem klaren politischen Wunsch.

Deshalb ist es nicht möglich, die eine oder andere dieser Massnahmen aufzuheben, ohne das gesamte ursprünglich beschlossene Programm zu gefährden. Der Staatsrat hat dies bereits in seiner Antwort auf den Auftrag Nr. 2016-GC-100 „Aufhebung der Strukturmassnahme Eigenmietwerterhöhung um 10 %“ in Erinnerung gerufen. Da dieser Auftrag nicht die qualifizierte Mehrheit der Stimmen erreicht hat, wurde er abgelehnt.

Im Übrigen präzisiert der Staatsrat, dass er bis heute keine der im Jahr 2013 beschlossenen Struktur- und Sparmassnahmen annulliert oder eingestellt hat. Bestimmte Massnahmen waren von Anfang an zeitlich befristet und wurden ausdrücklich mit einem Ablaufdatum versehen, während andere Massnahmen langfristig angesetzt wurden.

Der Staatsrat weist ferner darauf hin, dass die öffentliche Hand in jüngster Zeit der Berufsbildung und den Lehrbetrieben mehrfach ihre Unterstützung bestätigt hat. So wird ab dem 1. Januar 2018

---

<sup>2</sup> Der Arbeitgeberbeitrag wird auf den Löhnen der Angestellten aller Betriebe im Kanton und nicht nur der Lehrbetriebe erhoben.

<sup>3</sup> Der Anteil zu Lasten des Kantons wurde um 10 % (bzw. um 2 Prozentpunkte) gekürzt, so dass er nur noch 18 % statt 20 % der gesamten Kurskosten deckt. Der Beitrag der Stiftung zur Förderung der Berufsbildung beträgt weiterhin 5 %. Somit beläuft sich der Anteil zu Lasten der Lehrbetriebe auf 77 %.

<sup>4</sup> Botschaft Nr. 2013-DFIN-20 zum Struktur- und Sparmassnahmenprogramm 2013-2016 des Staates Freiburg, 3. September 2013, S. 37.

den Personen, die einen Vorbereitungskurs für einen Eidgenössischen Fachausweis oder ein Meisterdiplom besuchen, 50 % der Kurskosten zurückerstattet. Im Wissen, dass diese Kurse meist sehr teuer sind und vielfach vom Arbeitgeber mitfinanziert werden, entlasten diese neuen Beiträge auch indirekt die Arbeitgeber.

Ausserdem haben der Bund und die Kantone kürzlich unter dem Motto „Es ist nie zu spät“ eine Kampagne lanciert, mit der die Erwachsenen ohne berufliche Grundbildung dazu animiert werden, einen Berufsabschluss zu erlangen. In diesem Zusammenhang prüfen die Kantone und insbesondere das Amt für Berufsbildung (BBA) die Möglichkeit, den Personen, die gestützt auf Artikel 31 oder 32 BBV (Abschlussprüfung für Personen mit Berufserfahrung oder Validierung von Bildungsleistungen) ein EFZ oder ein EBA vorbereiten, die Ausbildungskosten zu erlassen.

Im Übrigen hat die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums kürzlich eine Strategie für die Schaffung neuer Räumlichkeiten für die Berufsbildung aufgestellt. Sie entwickelt zurzeit mehrere Projekte für die überbetrieblichen Kurse, um den Rahmen, in dem sie stattfinden, weiter zu verbessern.

Zum Schluss wartet die Motion der Grossräte Ganioz und Wicht „Die Unterstützung der Bildungsbetriebe verbessern“, die vom Grossen Rat am 10. September 2015 erheblich erklärt wurde, noch auf ihre Umsetzung. Diese hängt von den Massnahmen im Bereich der Berufsbildung ab, die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform beschlossen werden. Das Büro des Grossen Rats hat am 1. September 2017 eine Fristverlängerung bis am 31. Dezember 2018 gewährt, um eine Gesetzesänderung im Sinne dieser Motion vorzulegen.

Aus den oben dargelegten Gründen empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, diesen Auftrag abzulehnen.

*19. Dezember 2017*